

Geschäftsordnung für einen Gestaltungsbeirat in Memmingen

Stand 09.12.2019

§ 1 Funktion und Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium Stadtrat sowie Bauherrschaft und deren Planer. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Ziel ist zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie Fehlentwicklungen zu verhindern. Der Beirat ist ein Forum, indem Baukultur öffentlich diskutiert werden soll. Er soll Bewusstseinsbildung für anspruchsvollen Städtebau und Architektur bei Politik, Öffentlichkeit, Verwaltung, Architekten- und Bauherrschaft stärken und die Voraussetzung für ein lebenswertes bauliches Umfeld in Memmingen unterstützen.

Eine möglichst frühzeitige Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat soll zur Planungssicherheit während der Entwicklungs- und Planungsphase von Projekten beitragen.

Der Beirat hat eine rein beratende Funktion. Er ist kein Entscheidungsorgan.

§ 2 Zusammensetzung

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier Personen aus den Fachbereichen Architektur, Städtebau sowie Landschaftsplanung zusammen. Die externen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung moderiert die Sitzungen und ist für die abschließenden Stellungnahmen verantwortlich.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Der/die Oberbürgermeister/in
- Je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenden Fraktionen
- Die Leitung des Baureferates
- Die Leitung des Stadtplanungsamtes sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle
- Sonderfachleute (z.B. Denkmalschutz) können auf Einladung der Geschäftsstelle hinzugeladen werden

§ 3 Berufung, Qualifikation und Tätigkeitsdauer

Der 2. Senat beruft auf Grundlage der Vorschläge der Geschäftsstelle die externen Mitglieder des Beirats.

Die Mitglieder sollen Fachleute mit ausreichender Praxiserfahrung- und Erfahrung als Preisrichtende haben. Sie dürfen ihren Wohn- und/oder Arbeitssitz nicht in den Stadtgebieten Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Ulm sowie den Landkreisen Ober-, Unter- und Ostallgäu, Neu-Ulm, Alb-Donau, Günzburg, Biberach und Ravensburg haben. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und nach ihrer Beiratsstätigkeit nicht in Memmingen planen und bauen.

Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei externe Fachleute ausgewechselt werden. Eine Berufungsperiode dauert maximal sechs Jahre.

Die Vertreter/innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsendet der Stadtrat jeweils für eine Stadtratsperiode.

§ 4 Geschäftsstelle

Beim Stadtplanungsamt im Baureferat der Stadt Memmingen wird die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats eingerichtet.

Die Geschäftsstelle ist für den reibungslosen Ablauf der Sitzungen verantwortlich. Sie bereitet die Sitzungen vor, stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erstellt die Sitzungsprotokolle.

§ 5 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig. Er beschäftigt sich mit Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung für das Stadt-/Dorfbild oder den Freiraum prägend in Erscheinung treten.

Dem Gestaltungsbeirat werden öffentliche sowie private Vorhaben zur Überprüfung und zur Stellungnahme vorgelegt,

- bei denen der Bausenat des Stadtrates die Einschaltung des Gestaltungsbeirates beschließt,
- die aus einem Planungswettbewerb hervorgegangen sind und maßgeblich von dem prämierten Wettbewerbsergebnis abweichen oder
- bei denen die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Baureferatsleitung sowie dem/der Oberbürgermeister/in die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat für erforderlich hält.

§ 6 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Beiratssitzungen finden in der Regel fünfmal pro Jahr statt. Die regelmäßigen Sitzungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Sie wird sämtlichen Mitgliedern zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie den wesentlichen Planvorlagen der zu behandelnden Bauprojekte, mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugeschickt.

Die Vorbesprechung der Vorhaben mit Ortsbesichtigung erfolgt nichtöffentlich. Die Sitzung mit Besprechung der Vorhaben erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Bauherrschaft bzw. seine Planer und Planerinnen haben hierbei die Möglichkeit das Vorhaben dem Beirat selbst zu erläutern.

§ 7 Vergütung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Gestaltungsbeirates wird von dem Auftraggeber in Anlehnung an die Entschädigungsempfehlung für Preisrichter nach RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) mit einer Pauschale pro Sitzung, inklusive Fahrtkostenerstattung, vergütet.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind.

Die Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung den Ausschlag. Die Stellungnahme wird von dem/der Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung im Beirat formuliert und mit den stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt und in das Protokoll der Geschäftsstelle übernommen.

Ein Mitglied des Gestaltungsbeirates kann an der Sitzung und der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihn selbst, seinem Ehepartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer Eigenschaft mit dem Vorhabenträger, seinem Architekten oder der bauausführenden Firma geschäftlich verbunden ist.

Die Beschlüsse des Gestaltungsbeirates werden von der Geschäftsstelle dem Bausenat, den zuständigen Dienststellen sowie der Bauherrschaft zugeleitet. An diese Beschlüsse ist der Bausenat nicht gebunden.

§ 9 Wiedervorlage

Erhält eine Planung nicht die Zustimmung des Beirats, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat benennt die Kriterien und ein von ihm formuliertes Ziel. Das Bauvorhaben ist dann nach Überarbeitung dem Beirat in der Regel nochmals vorzulegen.

§ 10 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Beirat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach dem Beschluss der Geschäftsordnung durch den Stadtrat in Kraft.

Stadt Memmingen, 09.12.2019

Manfred Schilder
Oberbürgermeister